



# **Bericht zu den Resultaten aus dem Konsultationsverfahren Teil II zu SPS 2022**

**Swiss Payment Standards**

Version 1.0, gültig ab 16. Juli 2021

## Einleitung

SIX Interbank Clearing ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können, damit der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Die Swiss Payment Standards 2022 (SPS 2022) umfassen u.a. Business Rules, Implementation Guidelines für camt-Meldungen, Implementation Guidelines für Credit Transfer und Implementation Guidelines für Status Report. Sie werden unter Führung von SIX Interbank Clearing erlassen und periodisch weiterentwickelt.

Zwecks breiter Abstimmung und im Sinn einer Vorinformation publiziert SIX Interbank Clearing frühzeitig geplante Änderungen an den «Swiss Payment Standards» (SPS) und lädt interessierte Kreise ein, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu diesen geplanten Änderungen ihre Meinung abzugeben.

Angesichts der grösseren Änderungen durch den Schemawechsel werden ausnahmsweise zwei Konsultationsverfahren durchgeführt. Im ersten Konsultationsverfahren werden die High Level Informationen der geplanten Änderungen behandelt. Das zweite Konsultationsverfahren wird die gewohnten Detailinformationen beinhalten.

## Konsultationsverfahren Teil II zu SPS 2022

Der zweite Teil des Konsultationsverfahrens beinhaltet wie gewohnt die Detailinformationen zu den geplanten Änderungen im Rahmen des SPS 2022.

Es wurden 24 geplante Anpassungen publiziert:

- Implementation Guidelines Credit Transfer: 7 geplante Anpassungen
- Implementation Guidelines Status Report: 10 geplante Anpassungen
- Implementation Guidelines Cash Management: 7 geplante Anpassungen

Insgesamt haben sechs Marktteilnehmer (ausschliesslich Banken und Softwarepartner) am zweiten Teil des Konsultationsverfahrens teilgenommen. Diese Kommentare und Erläuterungen fliessen in die weitere Arbeit und Entwicklung mit ein.

Bei drei Anpassungen haben sich vier der sechs Parteien ablehnend geäussert. Bei einer Anpassung haben sich zwei der sechs Parteien ablehnend geäussert. Bei weiteren sechs Anpassungen hat sich jeweils eine Partei ablehnend geäussert. Zudem wurde im Rahmen des ablehnenden Feedbacks vier weitere Kommentare eingereicht, zwei betreffen die IG Credit Transfer und zwei die IG Cash Management.

Zustimmend äusserte sich eine der sechs Parteien zu vier geplanten Anpassungen. Zudem wurde im Rahmen des zustimmenden Feedbacks ein weiterer Kommentare eingereicht. Dieser betrifft die IG Status Report.

Zusätzlich aufgenommen wurde die Option «Rückzahlung einer Überweisung (bei Unkenntnis des Auftraggeber Kontos)», welche nicht Teil der Änderungsdocumentation war.

Auf einstimmig angenommene Anpassungen ohne Kommentare wird im Bericht nicht eingegangen.

### **Implementation Guidelines Credit Transfer**

Im Rahmen der Besprechung der Stellungnahmen wurde von den Teilnehmer der Bankgremien festgestellt, dass die Möglichkeit einer «Rückzahlung einer Überweisung (bei Unkenntnis des Auftraggeber Kontos)» nicht beschrieben wurde. Die Umsetzung orientiert sich an den SEPA IG. Um eine solche Rückzahlung zu tätigen muss als <CtgyPurp> der Code «RRCT» verwendet werden. Zur Identifikation der ursprünglichen Zahlung muss unter <CdtrAcct>/<Id>/<Othr>/<Id> die «Account Servicer Reference» mitgegeben werden. Diese Anpassung war nicht Teil der Änderungsdocumentation.

Für den Punkt 2.2, Zahlungsarten, wurde im zustimmenden Feedback der Wunsch geäußert, dass die Tabelle weiterhin Beschreibungen der verschiedenen Varianten der Zahlungsarten enthalten soll. Diesem Wunsch wird nicht entsprochen mit der Begründung, dass diese Informationen nicht zur Bestimmung der Zahlungsart benötigt werden.

Im Rahmen des Punktes 2.3, Verwendung von Adressinformationen / strukturierte Adresse wurde von einer Partei die Toleranzbereiche angesprochen. Die Teilnehmer bekräftigen die Aussage im Bericht zum ersten Teil des Konsultationsverfahrens, dass das Feedback für die weitere Ausarbeitung berücksichtigt wird. Erneut angesprochen wurde der Umstand, dass QR-Rechnungen mit Strassennamen und Hausnummer im Strassenfeld am Schalter nicht akzeptiert würden. Hierzu gilt der Hinweis, dass Ablehnungen von QR-Rechnungen die Implementation Guideline QR-Rechnung betrifft und nicht in Zusammenhang mit den Implementation Guideline Credit Transfer (pain.001) steht.

In Bezug auf das Element <Nm> und dessen Schema-Erweiterung auf 140 Zeichen wünscht sich eine Partei einen Hinweis bezüglich der Anzahl erlaubter Zeichen für die verschiedenen Market Practices. Dies wird als nicht notwendig erachtet, da lediglich das Schema auf 140 Zeichen erweitert wird. Die Business Rule, welche die Verwendung auf 70 Zeichen beschränkt, bleibt bestehen. Diese ist für alle <Nm>-Elemente bereits in der heute gültigen IG in der Detailtabelle unter «Generelle Definition» zu finden,

Weiter hat eine Partei für den Punkt 2.3 im zustimmenden Feedback geäußert, dass keine Ablehnung der Meldung erfolgen dürfe, wenn mehr Angaben geliefert würden als nötig sei. Sämtliche Adress-Felder haben den Status «O», was bedeutet, dass diese geliefert werden dürfen.

### **Rückmeldungen für Punkt 3.1, Neue Elemente**

Bezüglich des Elementes <CtctDtls>/<Othr> äusserten sich zwei Parteien, dass aufgrund dieses Elementes keine Ablehnung erfolgen solle. Hier gilt klarzustellen, dass eine Ablehnung nur erfolgt, wenn ein Schemafehler vorliegt. Im Falle des Elementes <CtctDtls>/<Othr> könnte dies vorkommen, wenn die Subelemente nicht korrekt verwendet werden. Wird das Element <CtctDtls>/<Othr> nicht verwendet führt dies nicht zu einer Ablehnung. Sollte das Element <CtctDtls>/<Othr> weniger als die maximal möglichen vier Mal verwendet werden, führt dies ebenfalls nicht zu einer Ablehnung der Meldung. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass die Reaktion der Finanzinstitute auf allfällige Schema-Fehler unterschiedlich sein kann, basierend auf den jeweils implementierten Validierungen.

Eine weitere Partei empfindet das Element <CtctDtls>/<Othr> als nicht relevant. Zudem sollten die Software und Version ausreichen. Weiter wird empfunden, dass die Übermittlung der SPS Version keinen Sinn mache. Das Element <CtctDtls>/<Othr> hat den Status «R», was bedeutet, dass die Verwendung empfohlen jedoch nicht obligatorisch ist. Zudem ist jeder Partei freigestellt, wie viele der vier möglichen Instanzen verwendet werden und welche Information übermittelt werden möchte.

Drei Parteien melden, dass die Verwendung des Elements <LEI> unklar sei und das Feld nicht benötigt werde. In diesem Rahmen stellt eine der drei Parteien den Antrag den Status von «O» auf «BD» zu ändern. Die Teilnehmer der Bankgremien lehnen diesen Antrag ab. Die Unklarheit bezüglich der Verwendung wird zur Kenntnis genommen und fließt in die weitere Erarbeitung der Dokumente mit ein. Während es korrekt ist, dass der LEI aktuell vor allem im Wertschriftenbereich verwendet wird gibt es Fälle im Ausland, bei denen der LEI bereits im Zahlungsverkehr eingesetzt wird. Das Feld soll denjenigen, die dieses nutzen wollen, zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Elementes <ReqdExctnDt> haben sich zwei Parteien mit ablehnendem Feedback geäußert.

Eine Partei empfindet, dass Elemente, welche mit dem Finanzinstitut abgeklärt werden müssen, als AOS (Additional Optional Services) aufgenommen werden sollten. Die Teilnehmer der Bankengremien sehen aktuell keinen Bedarf an einem AOS, da die Auswahl des jeweiligen Subelementes direkt vom angebotenen Service abhängt.

Eine weitere Partei trifft die korrekte Annahme, dass jeweils nur eines der beiden Subelemente geliefert werden darf. Dieselbe Partei wünscht sich eine Ausführung, weshalb für das Feld «Requested Execution Date», welches essenziell sei für eine pain.001-Meldung, zwei Optionen zur Verfügung stehen. Der Antrag wird gestellt, dass jedes Finanzinstitut beide Varianten unterstützen solle, wobei bei <DtTm> dem Finanzinstitut freigestellt sein sollte nur das Datum zu berücksichtigen und zur Verarbeitung zu verwenden. Der Hintergrund, beide Elemente zur Verfügung zu stellen, liegt in den verschiedenen Möglichkeiten und Angeboten der Finanzinstitute. Die Verwendung des Elements <Dt> muss von sämtlichen Finanzinstituten ohne Absprache akzeptiert werden. Für Finanzinstitute und Softwarepartner, welche eine zeitbasierte Buchung von Zahlungsaufträgen anbieten können, soll mit <DtTm> - nach Absprache – die Möglichkeit bestehen, dieses Angebot zu verwenden. Der Antrag, dass jedes Finanzinstitut beide Elemente unterstützen muss wird abgelehnt. Wie oben ausgeführt soll <DtTm> denjenigen zur Verfügung stehen, die dieses verwenden möchten. Für die Finanzinstitute, die <DtTm> nicht anbieten können oder wollen soll kein zusätzlicher Implementierungsaufwand entstehen.

Zwei Parteien äussern sich zum Element <Prxy>. Eine Partei meldet, dass, wenn das Feld keine Anwendung finde, solle dieses nicht Teil des Standards sein. Hier vertritt das zuständige Bankgremium die Meinung, dass das Feld denjenigen, die dieses verwenden wollen, zur Verfügung stehen soll. Die zweite Partei stellt die Frage, wie das Element <Prxy> verwendet werden soll und ob SIX eine Logik verwenden werde, um den Typ des Proxys zu identifizieren. Die Partei stellt zudem den Antrag das Element <CctrAcct>/<Prxy> von Status «BD» auf Status «O» zu ändern. Die genaue Definition und die Verwendung des Feldes <Prxy> ist nach wie vor in Erarbeitung und die Teilnehmer der Bankgremien nehmen die Feedbacks mit zur weiteren Ausarbeitung des Themas. Die Art des Proxys wird über das Subelement <Tp> definiert. Dem Antrag wird entsprochen, der Status für das Element <CctrAcct>/<Prxy> wird auf «O» geändert.

Zum Element <UETR> meldet eine Partei, dass dieses Feld zu keiner Ablehnung führen dürfe, wenn dieses immer geliefert würde. Das Element <UETR> hat den Status «BD», welcher per Definition vorschreibt, dass wenn keine Vereinbarung bezüglich des Elements besteht, dessen Inhalt ignoriert wird. Ignorieren in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Information nicht verarbeitet und nicht weitergegeben wird. Dem Anliegen der betreffenden Partei wird somit auch mit dem Status «BD» bereits entsprochen.

Eine Partei meldet, dass die Verwendung des Elements <IntrmyAgtAcct1> nicht zur Ablehnung der Meldung führen dürfe, wenn dieses geliefert werde. Das Element hat den Status «BD», welcher per Definition vorschreibt, dass wenn keine Vereinbarung bezüglich des Elements

besteht dessen Inhalt ignoriert wird. Dem Anliegen der betreffenden Partei wird somit auch mit dem Status «BD» bereits entsprochen.

Bezüglich des Elements <CdrAgtAcct> fragt eine Partei wofür dies benötigt wird. Das Element beinhaltet Informationen des Kontos des Creditor Agents und wird mehrheitlich im internationalen Zahlungsverkehr verwendet.

Weiter empfindet eine Partei, dass das Element <RltdRmtInf> als AOS aufgenommen werden sollte und nicht in den Standard gehört. Das Element ist neu verfügbar aufgrund der Angleichung an CBPR+ und soll denjenigen, die das Element verwenden möchten zur Verfügung stehen. Das Erfassen eines neuen AOS für dieses Element wird von den Teilnehmern der Bankgremien abgelehnt.

Weiter bringt eine Partei vor, dass das Element <TaxRmt> genau beschrieben werden müsste und das Element <GrnshmtRmt> nicht in den Standard gehöre. Beide Elemente sind neu und werden aufgrund der Angleichung an CBPR+ verfügbar sein. Beide Elemente werden in der Schweiz und in Liechtenstein aktuell nicht verwendet. Auf eine genauere Beschreibung wird verzichtet, da beide Elemente Informationen enthalten, die zwischen Zahler und Rechnungssteller ausgetauscht werden. Die Finanzinstitute und Softwarepartner müssen sicherstellen, dass die enthaltenen Informationen weitergeleitet werden. Ausnahme stellt die Zahlungsart «S» dar, für welche beide Elemente nicht geliefert werden dürfen.

Eine weitere Partei meldet bezüglich den Elementen <TaxRmt> und <GrnshmtRmt> den Wunsch, dass wenn die Elemente für Inlandzahlungen nicht verwendet werden, diese auf die Zahlungsarten X und S eingeschränkt werden sollten. Hier gilt zu beachten, dass beide Elemente für die Zahlungsart «S» nicht geliefert werden dürfen. Die Teilnehmer der Bankgremien beschliessen keine Anpassung für die Zahlungsarten. Der Status «O», den beide Elemente haben, bleibt bestehen. Die Beschreibung für die Zahlungsart «D» wird um die Erläuterung erweitert, dass der Inhalt, falls vorhanden, nicht verwendet aber weitergeleitet wird.

Eine Partei hat folgende Rückmeldungen für Punkt 3.2, Angepasste Elemente:

Das Element <LclInstrm> soll entfernt werden, da dieses nicht mehr benötigt würde. Wie im Änderungsdokument beschrieben wird der Status des Elements von «D» auf «BD» geändert. Für die Zahlungsart «D» darf das Element nicht verwendet werden. Für alle weiteren Zahlungsarten bleibt das Element <LclInstrm> zugelassen, da dieses im Auslandszahlungsverkehr immer noch zulässig ist und verwendet wird.

Weiter findet die Partei, dass das Element <ChrgsAcct> als AOS definiert werden solle. Die Teilnehmer der Bankgremien lehnen die Erfassung eines AOS ab. Das Element soll den Parteien, die es benutzen möchten, zur Verfügung stehen.

Für das Element <RgltryRptg> wird angemerkt, dass genau beschrieben werden müsse für welche Länder dieses benötigt wird. Wie bereits in der heute gültigen IG werden alle notwendigen Informationen unter «Generelle Informationen» enthalten sein.

Zudem wird von der Partei angemerkt, dass das Element <RmtInf>/<Strd>/<CdrRefInf> in Zusammenhang mit der QR-IBAN verwendet werden müsse. Hier gilt zu beachten, dass im Änderungsdokument für das Konsultationsverfahren ausschliesslich Änderungen oder Neuerungen beschrieben werden. An der Verwendung von <CdrRefInf> in Zusammenhang mit der QR-IBAN werden keine Änderungen vorgenommen.

Eine Partei fragt bezüglich Punkt 4, ESR/ES Entfernung, ob für eine ESR-Rückzahlung nach der Abschaltung des ESR/ES Verfahrens eine Handhabung definiert werden müsse. Dies verneinen die Teilnehmer der Bankgremien. Eine Rückzahlung sei eine normale Überweisung. Die ESR-Teilnehmernummer wird nicht zur Verbuchung verwendet.

Zwei weitere Parteien melden in weiteren Kommentaren, dass der Standard so einfach wie möglich gehalten werden soll. Es wird angemerkt, dass viele Anpassungen implementiert werden sollen, welche die Finanzinstitute individuell umsetzen können. Dies sei nicht förderlich für die Etablierung eines Schweizer Standards und verkompliziere die Umsetzung desselben. Im Bereich Credit Transfer gilt es nicht nur einen minimalen Umfang zu unterstützen, sondern Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse und Angebote der Finanzinstitute und Softwarepartner zu nehmen. Der Swiss Payment Standard (SPS) ist die Grundlage für alle Teilnehmer des Schweizer Finanzmarktes. Deshalb werden für alle Bereiche auch der Austausch von grenzüberschreitenden Meldungen und die zu Grunde liegenden Standards und Markt-Regelungen berücksichtigt.

#### **Implementation Guidelines Status Report**

Eine Partei fragt in Bezug auf Punkt 3.1, Neue Elemente, nach ob die Möglichkeit besteht, im Status Report (pain.002) eine von der Bank generierte UETR zurück zu liefern, welche anstelle der ursprünglich vom Debitor gelieferten UETR verwendet werden könnte. Die Partei merkt an, dass der UETR eindeutig sein müsse und äussert Bedenken, dass die Finanzinstitute nicht nachvollziehen können ob die einliefernde Partei unter Umständen dieselben UETR für mehrere Banken verwendet. Die Teilnehmer der Bankgremien weisen darauf hin, dass insofern der UETR SWIFT, beziehungsweise Standards konform generiert wird, dieser in jedem Fall eindeutig ist. Zudem ist zu beachten, dass im pain.002 aktuell kein Feld besteht, dass für eine von der Bank generierten UETR vorgesehen ist. Es existiert lediglich das Element <OrgnIUETR>, welches für die originale, vom Debitor generierte, UETR gedacht ist. Die Teilnehmer möchten in diesem Zusammenhang ebenfalls bemerken, dass die Verwendung des UETR im pain.001 nur in Absprache mit dem jeweiligen Finanzinstitut erfolgen soll.

Eine weitere Partei wünscht in einem zustimmenden Kommentar, dass «so wenig wie möglich, so viel wie nötig» im pain.002 versendet werden soll. Im Rahmen des SPS gilt weiterhin, dass pain.002-Meldungen nur in negativ-Fällen mit Transaktionsdetails versendet werden. Nichtsdestotrotz muss der Status Report den gesamten Umfang des Credit Transfer (pain.001) abdecken können. Ebenfalls zu beachten gilt, dass ab SPS 2022 kein eigenes pain002 Schema mehr publiziert wird, sondern das ISO-Schema zu verwenden ist.

#### **Implementation Guidelines Cash Management**

Für Punkt 1.1, Status, meldet eine Partei, dass die aktuelle Beschreibung der Status für den camt nicht stimmt. Die Partei stellt den Antrag die Beschreibungen zu überarbeiten, um die Bedeutung der Status in der IG Cash Management klar zu stellen. Dem Antrag wird zugestimmt.

Bezüglich Punkt 1.2, Verwendungsgrundsätze Betragselemente (Amounts), empfindet eine Partei, dass für das Element «Contract Identification» ebenfalls eine Definition benötigt werde. Die Partei stellt den Antrag diese nachzuführen. Die Teilnehmer der Bankgremien stimmen dem Antrag zu, der Eintrag wird um die ISO-Definition des Elementes ergänzt.

Weiter merkt eine Partei in einer zustimmenden Rückmeldung an, dass der Punkt 1.2 zu ungenau beschrieben sei und es keine Anwendungsbeispiele gebe, weshalb dieser nicht relevant sei. Hier gilt zu beachten, dass dies kein neues Kapitel ist. In den heute gültigen IG zu SPS 2021 ist dieses bereits inklusive Beispielen verfügbar. Das Änderungsdokument des Konsultationsverfahrens beinhaltet lediglich Informationen zu neu hinzugefügten Elementen.

In Bezug auf Punkt 1.3, Neue Geschäftsvorfall-Codes, meldet eine Partei in einem Zustimmenden Feedback zurück, dass Instant Payment noch nicht unterstützt werde. Es ist korrekt, dass sich Instant Payment für den Schweizer Zahlungsverkehr aktuell in der Erarbeitung befindet. Die hinzugefügten BTC-Codes berücksichtigen das im SEPA bereits verwendete SCTInst.

Im Rahmen des Punktes 1.4, Redaktionelle Änderungen, sind folgende Feedbacks eingegangen:

Bezüglich des Punktes «Bezeichnung der Parteien einer Zahlung» haben zwei Parteien gemeldet, dass der Inhalt nicht zur Verwendung im camt passt. Dies ist korrekt und ist ein Fehler im Änderungsdokument. Folgend in kursiv das für camt entsprechende Kapitel:

*Bei Zahlungen werden die beteiligten Parteien wie folgt benannt:*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>	<b>ISO 20022</b>
<i>Ursprünglicher Zahlungspflichtigen</i>		<i>Ultimate Debtor</i>
<i>Zahler</i>	<i>Ist Kunde des Instituts des Zahlers</i>	<i>Debtor</i>
<i>Institut des Zahlers</i>	<i>Führt das Konto des Zahlers</i>	<i>Debtor Agent</i>
<i>Intermediäres Institut</i>	<i>Führt, wenn vorhanden, das Konto des Instituts des Zahlungsempfängers</i>	<i>Intermediary Agent</i>
<i>Institut des Zahlungsempfängers</i>	<i>Führt das Konto des Zahlungsempfängers</i>	<i>Creditor Agent</i>
<i>Zahlungsempfänger</i>	<i>Ist Kunde des Instituts des Zahlungsempfängers</i>	<i>Creditor</i>
<i>Endgültiger Zahlungsempfänger</i>		<i>Ultimate Creditor</i>

*Tabelle 1: Bezeichnungen der Parteien in Überweisungen*

Die in der Tabelle **grau** hinterlegten Parteien sind Finanzinstitute (Agents), die weiss hinterlegten Parteien sind die sonstigen Parteien (Parties).

Die Identifikation der Agents und Parties in den «camt»-Meldungen erfolgt über jeweils eigene spezifische Datenstrukturen, welche in den nachfolgenden Kapiteln generisch beschrieben werden.

Abweichungen von den generischen Regeln bei einzelnen Parteien werden im Kapitel 4 «Technische Spezifikationen» bei der jeweiligen Partei beschrieben.

**Hinweis:** Der Umfang und die Art der bereitgestellten Daten zu den Parteien hängen von der Verfügbarkeit der Daten beim Finanzinstitut, das die «camt»-Meldungen erstellt, ab.

Drei Parteien nahmen Stellung zum Punkt «Referenzen». Eine Partei fragt nach, ob ausschliesslich die Grafiken angepasst wurden oder sich inhaltlich ebenfalls Änderungen ergeben haben. Die inhaltlichen Änderungen sind bereits implementiert und es wurde lediglich die Grafik vervollständigt. Eine weitere Partei meldet, dass die UETR ebenfalls in den Grafiken enthalten sein sollte, die den unterschiedlichen Einsatz für Referenzen aufzeigen. Die Teilnehmer der Bankgremien stimmen dem zu, die UETR wird auf den Grafiken ebenfalls ergänzt. Bezüglich der in der Grafik hinzugefügten Referenz <AcctSvcrRef> meldete eine weitere Partei, dass diese im Schweizer Finanzplatz wichtig sei und immer geliefert werden sollte. Die Teilnehmer der Bankgremien unterstützen diese Aussage und stimmen zu die Beschreibung des Elementes zu schärfen. Der Status des Elements bleibt jedoch bei «O».

Eine Partei gibt Feedback zu mehreren Elementen des Punktes 2.1, Neue Elemente.

Nach ihrem Empfinden werden die Informationen der Elemente <TechInptChanl> und <TxDtls>/<AmtDtls>/<PrtryAmt> vom Empfänger nicht benötigt. Während das Element «Technical Input Channel» für den Empfänger nicht zwingend benötigt wird, sind sich die Teilnehmer der Bankgremien einig, dass diese Information unter anderem für Migrationen und Umstellungen von grossem Nutzen sein kann. Das Element <PrtryAmt> wird aktuell lediglich in der Schweiz und Liechtenstein nicht verwendet. Ist dieses Element jedoch präsent, muss dieses im camt ausgegeben werden können.

Weiter meldet dieselbe Partei, dass das Element <TxDtls>/>BkTxCd>/<Prtry> keinen Sinn mache, da dies den Finanzinstituten die Möglichkeit gebe eigene BTC zu verwenden und dies nicht dem Sinn eines Standards entspreche. Zurzeit sind jedoch ausschliesslich BTCs für den Zahlungsverkehr standardisiert. Für sämtliche weiteren Transaktionsarten (z.B. Wertschriften, Kartentransaktionen, etc.) bestehen keine standardisierten Codes. Aufgrund dessen wird den Finanzinstituten mittels diesem Element die Möglichkeit zur Verwendung von proprietären Codes geboten.

Zudem fragt die Partei nach, ob es korrekt sei, dass mit der Verwendung von <Rltdpties>/.<Pty> potenziell 14 zusätzliche Adressen geliefert werden könnten. Diese Annahme ist nicht korrekt. Rechnerisch ist es möglich, dass ein neues Adresselement geliefert werden kann für das neu verfügbare Element <TradgPty>. Für alle anderen betroffenen Subelemente kann bereits heute eine Adresse geliefert werden. Wie im Änderungsdokument ausgeführt, werden die Subelemente lediglich umstrukturiert.

Vier Parteien nahmen Stellung zu Themen aus Punkt 2.2, Angepasste Elemente.

Zwei Parteien melden, dass das Element <StmtPgntn> in CBPR+ obligatorisch sei und aufgrund eines möglichen Filesplittings benötigt wird. Der Antrag zur Änderung des Status von «ND» auf «M» wird gestellt. Tatsächlich wird das Element <StmtPgntn> bereits in den heute gültigen IG zu SPS 2021 nicht verwendet. Dies aufgrund der Regelung im Schweizer Zahlungsverkehr, dass eine Meldung ein Statement beinhalten soll. Im Rahmen von CBPR+ wird die Kardinalität des Elementes mit [0..1] definiert, was nicht als obligatorisch gilt. Zur Kennzeichnung von Seiten einer Meldung wird weiterhin das Element <GrpHdr>/<MsgPgntn> verwendet, an welchem keine Anpassungen vorgenommen wurden.

Weiter gibt es Rückmeldungen von zwei Parteien zum Element <NtryRef>. Eine Partei fragt weshalb die Beschreibung entfernt würde. Dies ist nicht der Fall. Im Änderungsdokument



wurde lediglich der Teil der Beschreibung publiziert, der geändert wird. Die restliche, bestehende Beschreibung bleibt erhalten und wird nicht geändert. Weiter wird die Frage gestellt, welche Partei zuständig sei im Falle einer aus dem Ausland bezahlten QR-Rechnung die QR-Referenz mit 27\*0 zu belegen. Die Referenz wird durch die Weiterleitungsbank gesetzt, welche den Auftrag an SIC sendet. Die notwendigen Anpassungen in der pacs-Meldung wurden bereits im Rahmen der SIC IG 2021 vorgenommen.

Zum Thema QR-Referenz mit 27\*0 aus dem Ausland gibt es weitere Rückmeldungen. Zwei Parteien melden ihr Verständnis, dass eine solche Zahlung wie eine Einzelbuchung verarbeitet werden soll. Dies ist korrekt, weitere Informationen zu diesem Thema folgen in einem separaten Zirkular im Juli 2021. Weiter wird von zwei Parteien gemeldet, dass die Beschreibung zu den 27\*0 im Element <NtryRef> störend und unklar seien. Hier gilt zu beachten, dass wie im Änderungsdokument beschrieben, sämtliche Informationen zu diesem Thema aus der Beschreibung des Elementes <NtryRef> entfernt werden.

Für das Element <Strd>/<CdtrRefInf>/<Ref> melden zwei Parteien, dass sie die Informationen bezüglich der 27\*0 einer QR-Referenz aus dem Ausland als nicht passend empfinden. Der Antrag wird gestellt die Information zu entfernen. Die Teilnehmer der Bankgremien stimmen dem Antrag zu.

Als weiterer Kommentar empfindet eine Partei, dass Felder/Referenzen im camt.05x den gleichen Status haben sollen wie in der pain.001-Meldung. Als Beispiel werden die Felder <LEI> oder <UETR> aufgeführt, welche im camt.05x ebenfalls den Status «BD» erhalten sollen anstelle des Status «O». Begründung für den Antrag ist der Wunsch nach durchgehenden konsistenten Status. Die Teilnehmer der Bankgremien lehnen diesen Antrag ab. Im Rahmen der IG Cash Management müssen alle Daten weitergeleitet und ausgegeben werden können. Dies betrifft nicht nur pain.001-Meldungen, welche das Finanzinstitut von den Kunden erhält, sondern potenziell auch jeden anderen Meldungseingang.

Eine Partei merkt in einem weiteren Kommentar an, dass in der IG Cash Management nur Elemente beinhaltet sein sollten, welche auch nützlich sind. Es mache den Anschein, dass viele Elemente aus dem Wertschriftenbereich neu in die IGs aufgenommen werden und die Partei empfindet, dass dies nicht der Fall sein sollte. Diese seien unverständlich und der Zusammenhang sei nicht klar. Im Bereich Cash Management ist das Finanzinstitut verpflichtet sämtliche erhaltene Informationen weitergeben zu können. Diese Voraussetzung bietet wenig Möglichkeit zur Präzisierung oder Einschränkung. Der Swiss Payment Standard (SPS) ist die Grundlage für alle Teilnehmer des Schweizer Finanzmarktes. Deshalb wurden für alle Bereichen auch der Austausch von grenzüberschreitenden Meldungen und die zu Grunde liegenden Standards und Markt-Regelungen berücksichtigt.